

Synopse

Änderung der IV B/1/6 Privatbeschulungsverordnung, PSchuV

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **IV B/1/6**
Aufgehoben: –

	Änderung der Verordnung über den privaten Einzelunterricht und die Privatschulen
	<i>Der Regierungsrat,</i> (Erlassen vom Regierungsrat am) <i>erlässt:</i>
	I.
	GS IV B/1/6, Verordnung über den privaten Einzelunterricht und die Privatschulen (Privatbeschulungsverordnung, PSchuV) vom 22. November 2022 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:
Art. 8 Logopädie und Psychomotorik ¹ Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, können an ihrem Wohnort Logopädie und Psychomotorik einschliesslich der dafür notwendigen Abklärungen besuchen. ² Die Schulkommission entscheidet über Art und Umfang dieser Leistungen. ³ Im Übrigen besteht kein Anspruch auf die ausserhalb des ordentlichen Unterrichts von der öffentlichen Volksschule oder im Rahmen der Sonderschulung im Unterricht zur Verfügung gestellten Leistungen.	 ² Die Schulkommission <u>Hauptschulleitung</u> entscheidet über Art und Umfang dieser Leistungen.

	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am 1. August 2026 in Kraft.